

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 12. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2023)

zum Thema:

Wie werden Praktikantinnen und Praktikanten beim Land Berlin vergütet?

und **Antwort** vom 24. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2023)

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14557

vom 12. Januar 2023

über „Wie werden Praktikantinnen und Praktikanten beim Land Berlin vergütet?“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die Landesunternehmen, d.h. die Unternehmen und Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung des Landes Berlin und die wirtschaftlich bedeutenden Anstalten des öffentlichen Rechts, um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. Wie viele Praktikumsstellen hat das Land Berlin auf Landes- und Bezirksebene sowie in landeseigenen Einrichtungen, Eigenbetrieben und Beteiligungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 angeboten? (Bitte nach Jahren und Einsatzorten aufschlüsseln.)

Zu 1.: Die Gesamtzahl der Praktikumsstellen im Land Berlin ergibt sich aus der Anzahl der unbezahlten Praktikumsstellen und der Anzahl der bezahlten Praktikumsstellen.

Die Anzahl der unbezahlten Praktikumsstellen wurde durch eine entsprechende Abfrage bei den Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung und den Beteiligungen ermittelt, da diese nicht maschinell auswertbar sind. Die Anzahl der bezahlten Praktikumsstellen im unmittelbaren Landesdienst wurde von der Statistikstelle Personal der Senatsverwaltung für Finanzen ausgewertet. Hierfür wurde die Gesamtzahl der in dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) verwalteten Auszubildenden im Praktikum und Volontariat betrachtet. Die Anzahl der bezahlten Praktikumsstellen in den Beteiligungsbetrieben wurde mittels einer Abfrage ermittelt.

In den Dienststellen der Berliner Hauptverwaltung wurden im Jahr 2020 insgesamt 318 Praktikumsstellen angeboten, im Jahr 2021 waren es 739 und im Jahr 2022 waren es bereits 913 Praktikumsstellen. In den Jahren von 2020 bis 2022 waren es demnach insgesamt 1970 Praktikumsstellen.

Allerdings fehlen die Angaben der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport. Die eigentliche Anzahl der Praktikumsstellen wird also höher liegen.

In den Dienststellen der Berliner Bezirksverwaltung wurden im Jahr 2020 insgesamt 225 Praktikumsstellen angeboten. Auch hier wurde die Anzahl der Praktikumsstellen in den darauffolgenden Jahren erhöht – im Jahr 2021 waren es 502 und im Jahr 2022 bereits 627. In den Jahren 2020 bis 2022 wurden insgesamt 1354 Praktikumsstellen angeboten.

Es ist zu beachten, dass die Angaben des Bezirks Pankow fehlen. Die Anzahl der Praktikumsstellen in den Bezirksverwaltungen liegt also entsprechend höher.

In den Landesbeteiligungen wurden im Jahr 2020 insgesamt 290 Praktikumsstellen angeboten, im Jahr 2021 waren es 303 und im darauffolgenden Jahr waren es 395 Praktikumsstellen. In den Jahren 2020 bis 2022 wurden insgesamt demnach 988 Praktikumsstellen angeboten.

Insgesamt wurden damit im Jahr 2020 833 Praktikumsstellen angeboten, 2021 waren es 1544 und im Jahr 2022 waren es insgesamt 1935 Praktikumsplätze.

Um eine detaillierte Übersicht zu erhalten, siehe Anlage 1.

2. Wie viele der unter Punkt 1 angegebenen Stellen waren bezahlt? (Bitte nach Jahr und Einsatzort aufschlüsseln.)

Zu 2.: Die Praktika-Richtlinie in ihrer Fassung von 2020 gilt gem. § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre, die unter § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen. Sie gelten auch für Fachschul-, Berufsfachschul- und Fachhochschulpraktikantinnen und –praktikanten, die ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum absolvieren bzw. für Studierende, die an einer University of applied science oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaft studieren und einen Abschluss auf Fachhochschulniveau (Bachelor) anstreben.

Gemäß § 7 Abs. 7 unterliegen freiwillige Praktika zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums dem Mindestlohngesetz des Bundes (MiloG), wenn sie länger als drei Monate dauern; und zwar von Anfang an. Sie unterliegen dem Landesmindestlohngesetz, auch wenn das Praktikum weniger als drei Monate dauert.

Unbezahlte Praktika hingegen fallen ausdrücklich nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Bei den in der folgenden Darstellung abgebildeten Zahlen zu bezahlten Praktikumsstellen, handelt es sich folglich nur um solche, die vom Geltungsbereich der Praktika-Richtlinie erfasst werden.

Zur Beantwortung der Frage wurde von der Statistikstelle Personal der Senatsverwaltung für Finanzen die Gesamtzahl der in dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) verwalteten Auszubildenden im Praktikum und Volontariat ausgewertet. Eine Differenzierung zwischen Auszubildenden im Praktikum und Volontariat sowie eine Auswertung nach evtl. zur Verfügung stehenden Praktikumsstellen ist dabei nicht möglich.

	2020	2021	2022	Gesamt
Hauptverwaltung	32	83	205	320
Bezirksverwaltung	36	106	121	263
Gesamt	68	189	326	583

Eine genauere Aufschlüsselung der Daten kann der Anlage 2 entnommen werden.

3. Seit dem 1. August 2020 gilt eine überarbeitete Praktikumsrichtlinie für das Land Berlin und seine untergeordneten Behörden, Einrichtungen und Eigenbetriebe. Wie hoch ist die Vergütung?

Zu 3.: Die Vergütung der vom Geltungsbereich der Praktika-Richtlinie erfassten Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontären ergibt sich aus § 7 und § 8 der Praktika-Richtlinie in ihrer Fassung aus dem November 2020 (Anlage 3).

§ 8 der Praktika-Richtlinie regelt die Höhe des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung für die nachstehend aufgeführten Gruppen von nichttariflich geregelten Praktikantinnen und Praktikanten:

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Monatliches Entgelt bzw. monatliche Aufwandsentschädigung in Euro
1	Vorpraktika, wenn das Praktikum nicht länger als ein Jahr dauert	296,00
2	Vorpraktika, wenn das Praktikum länger als ein Jahr dauert	Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG
3	Berufspraktika für den Beruf der Wirtschaftlerin/ des Wirtschafters	Entgelt wie es Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin bzw. des Kinderpflegers nach § 8 Prakt-L zusteht
4	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie in den ersten 6 Monaten der Praktikumszeit	790,00
5	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie vom 7. Monat der Praktikumszeit an	1.050,00

6	Wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre mit abgeschlossenem Hochschulstudium in musealen oder denkmalpflegerischen oder –schützenden Bereichen	50 % des Anfangsentgelts der Entgeltgruppe 13 TV-L
7	Medizinische Sektions- und Präparationsassistenten-Berufspraktika	90 % der Entgelt, das Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Masseurin und medizinischen Bademeisterin bzw. des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusteht
8	Pflichtpraktika gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Praktika-Richtlinie	Vom 01.08.2020 an 400,00

4. Wie viele unbezahlte Praktikumsstellen wurden nach dem 1. August 2020 angeboten und besetzt?

Zu 4.: In den Dienststellen der Berliner Hauptverwaltung wurden in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 1670 unbezahlte Praktikumsstellen angeboten (2020: 286; 2021: 664; 2022: 720).

In den Dienststellen der Berliner Bezirksverwaltungen wurden im gleichen Zeitraum 1091 unbezahlte Praktikumsstellen angeboten (2020: 189; 2021: 396; 2022:506).

In den Landesunternehmen wurden in den Jahren von 2020 bis 2022 insgesamt 532 unbezahlte Praktikumsstellen angeboten (2020: 89; 2021: 172, 2022: 271).

a. Welchen Anteil haben diese Praktikumsstellen an allen Praktikumsstellen des Landes Berlins ausgemacht, die zur selben Zeit angeboten und besetzt wurden?

Zu 4a.: Insgesamt wurden in den Dienststellen des Landes Berlin in den Jahren 2020 bis 2022 3308 Praktikumsstellen angeboten. Davon waren 2761 unbezahlte Praktikumsstellen. Das entspricht einem Anteil von rund 83 %.

In den Landesunternehmen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 988 Praktikumsstellen angeboten. Davon waren 532 unbezahlt. Das entspricht einem Anteil von rund 54 %.

b. Was waren die Gründe für unbezahlte Praktika?

Zu 4b.: Unbezahlte Praktika werden nicht vom Geltungsbereich der Praktika-Richtlinie erfasst (vgl. hierzu Antwort auf Frage 2).

Bei unbezahlten Praktika dürfte es sich zum größten Teil um solche handeln, die nach dem Lehrplan vorgesehener Bestandteil einer Schulausbildung (Schülerinnen- und Schülerpraktika) oder einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung (als Teil des Studienplans), einer Umschulung oder einer Reha-Maßnahme (Leistungen erfolgen über

einen anderen öffentlichen Träger, daher werden keine Zahlungen durch das Land Berlin erforderlich) sind.

5. Wie hat sich die Zusammensetzung der Praktikantinnen und Praktikanten hinsichtlich Alter, Geschlecht und Qualifikation seit 2018 verändert? (bitte für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 getrennt aufschlüsseln.)

Zu 5.: Zur Beantwortung der Frage wurde von der Statistikstelle Personal der Senatsverwaltung für Finanzen die Gesamtzahl der in dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung (IPV) verwalteten Auszubildenden im Praktikum und Volontariat ausgewertet. Eine Differenzierung zwischen Auszubildenden im Praktikum und Volontariat sowie eine Auswertung nach evtl. zur Verfügung stehenden Praktikumsstellen ist nicht möglich. Außerdem können keine spezifizierten Angaben zur Qualifikation von Personen im Praktikum geliefert werden, da diese nicht Bestandteil der IPV-Datensätze sind. Diese Angaben in der Kürze der Zeit auf anderem Wege zu erheben, war nicht möglich.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Altersstruktur der Praktikantinnen und Praktikanten in den Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes sowie der Kita-Eigenbetriebe in den Jahren 2020 bis 2021:

Jahr	Gesamt	Altersgruppe von ... Jahre bis ... Jahre						
		Unter 25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50-55
2020	68	4	21	30	9	3	1	-
2021	190	63	52	54	13	4	2	2
2022	329	161	78	61	20	4	4	1

In allen Altersgruppen nahm die Zahl der Personen im Praktikum bzw. Volontariat zu. Einen besonders deutlichen Zuwachs gab es allerdings in den unteren Altersgruppen (unter 25 und 25-30 Jahre). Der überwiegende Teil der Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre ist demnach unter 25 Jahre alt (2022 waren es 48,9 %).

Die folgende Übersicht stellt den Anteil der weiblichen Praktikantinnen und Volontärinnen an der Gesamtzahl der Personen im Praktikum bzw. im Volontariat dar.

Jahr	Gesamt	Darunter weiblich	
		absolut	in %
2020	68	53	77,9
2021	190	144	75,8
2022	329	253	76,9

Die Übersicht zeigt, dass der größte Teil der Personen im Praktikum bzw. Volontariat weiblich ist. Der Anteil der weiblichen Praktikantinnen und Volontärinnen ist über die Jahre stabil auf hohem Niveau geblieben.

Für eine genauere Übersicht siehe Anlage 5.

6. Werden bezahlte Praktika in bestimmten Einsatzbereichen, wie zum Beispiel der Kindererziehung, seit Änderung der Richtlinie stärker nachgefragt bzw. verstärkt angeboten?

Zu 6.: Eine verstärkte Nachfrage kann in der überwiegenden Anzahl der Dienststellen nicht festgestellt werden. Siehe Anlage 6.

7. Wie finanzieren die jeweiligen Behörden, Einrichtungen, Eigenbetriebe und landeseigenen Beteiligungen die Vergütung ihrer Praktikantinnen und Praktikanten?

Zu 7.: Die Vergütung der Praktikantinnen und Praktikanten in den Dienststellen der Berliner Hauptverwaltungen, den ihnen nachgeordneten Behörden sowie den Bezirksverwaltungen erfolgt aus dem Titel 42722 im Haushaltsplan. Dieser Titel ist dem Deckungskreis der Ausbildungsmittel zuzurechnen.

Sollte sich in den Dienststellen ein erhöhter Bedarf an Mitteln zur Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten oder auch im Allgemeinen ein erhöhter Bedarf an Ausbildungsmitteln ergeben, wird dieser i.d.R. auch anerkannt. Im Hinblick auf die Bezirksverwaltungen wird ein erhöhter Bedarf beispielsweise im Rahmen des Prozesses der Basiskorrektur ausgeglichen. Ebenso kommt eine Umschichtung der Mittel innerhalb des Deckungskreises zum Ausgleich eines erhöhten Bedarfs in Frage.

Für den Bereich der Hauptverwaltung ist ein Antrag auf Herstellung einzelplanübergreifender Deckungsfähigkeit an die Senatsverwaltung für Finanzen zu stellen. Dabei kommen die Regelungen zum Deckungskreis nach § 15 Abs. 1 HG 2020/2021 zur Anwendung.

Die in der Antwort zu 1. aufgeführten Landesunternehmen erbringen die Mittel für die Vergütung ihrer Praktikantinnen und Praktikanten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb selbst. Ein Ausgleich aus dem Landeshaushalt erfolgt nicht.

a. Wie hoch ist der durch die Änderung der Praktikumsrichtlinie entstandene finanzielle Mehrbedarf? (bitte für die Jahre 2020, 2021 und 2022 getrennt ausweisen.)

Zu 7a.: Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Gesamtausgaben des Titels 42722, der für die Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten zu nutzen ist:

Jahr	Betrag in Euro
2020	3.166.599,57
2021	4.600.106,82
2022	4.189.802,41

Wie die Tabelle erkennen lässt, sind die Gesamtausgaben für die Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen. Dies ist auf das Inkrafttreten der geänderten Praktika-Richtlinie

zurückzuführen, die seit dem 01.08.2020 eine Vergütung der Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten vorsieht. Der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf, der durch diese Regelung entstanden ist, wurde durch die Erhöhung der entsprechenden Ausbildungsmittel gedeckt.

b. Gleicht der Berliner Senat diese Summe aus oder müssen die Einrichtungen ihre Haushalte entsprechend anpassen?

Zu 7b.: Die Einrichtungen müssen ihre Haushalte nicht anpassen. Erhöhte Bedarfe werden in der Regel ausgeglichen. Vgl. hierzu Antwort auf Frage 7.

8. Ist der Prozess zur Etablierung eines landesweiten einheitlichen Praktikumsmanagements abgeschlossen?
a. Wie bewertet der Berliner Senat den Umsetzungsstand?

Zu 8. und 8a.: Seit mehreren Jahren wird am Projekt eines landesweit einheitlichen Praktikumsmanagements gearbeitet und dabei wurden Fortschritte erzielt, die für alle Beteiligten einen großen Schritt nach vorn bedeuteten.

Bereits im Jahr 2017 traten die Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung von Entgelten für nichttariflich geregelte Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre (Praktika-Richtlinien) in Kraft (geändert 2020). Diese Richtlinien gelten für alle Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, die unter § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen (vgl. § 2 Abs. 1 Praktika-RL). Sie beschreibt die verschiedenen Arten möglicher Praktika und definiert die Rahmenbedingungen dieser Praktika (z.B. Regelungen zur Arbeitszeit, Urlaub und Vergütung). Des Weiteren wurden Vertragsmuster für die unterschiedlichen Praktika entwickelt und den Dienststellen im Intranet zur Verfügung gestellt.

Hinzu kommt, dass die Kampagnenarbeit des landesweiten Personalmarketings unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen sich nun auch gezielt auf die Ansprache von vornehmlich Schülerinnen und Schülern, die kurz vor dem Start ins Berufsleben stehen, konzentriert. Unter dem Kampagnenmotto „MACH WAS DU WILLST, ABER MACHS MIT UNS“ werden seit 2021 die beruflichen Einstiegswege beim Land Berlin, insbesondere Ausbildungs- und Praktikumsplätze, zielgruppengerecht online präsentiert und entsprechende Stellenausschreibungen in 13 Tätigkeitsfeldern beworben (berlin.de/machsmitsuns). Die Kampagnen werden crossmedial durch vielfache Werbeschaltungen in digitalen wie printbasierten Medien begleitet. Im September/Oktober 2022 tourte im Rahmen der diesjährigen Kampagne zudem ein großer, vollständig elektrisch betriebener Bus, der Karrierebus des Landes Berlin, durch die Stadt und bot an 22 Terminen (16 Standorte) Beratung für den Berufseinstieg beim Land Berlin an. An der seitens der Senatsverwaltung für Finanzen zentral koordinierten und finanzierten Tour beteiligten sich 18 einstellende Behörden. Tausende Menschen besuchten den Bus vor Ort oder digital auf den Webseiten der Kampagne oder etwa bei YouTube (YouTube-Kanal HAUPTSTADT MACHEN, über 1,1 Mio. Aufrufe der Kampagnenvideos). Insbesondere die Auftaktveranstaltung der Kampagne stand dabei unter dem Motto „Das Land Berlin als

chancengerechter Arbeitgeber“. Aktuell wird der erneute Einsatz des erfolgreichen Karrierebusses sowie Teilnahmen des Landes Berlin an Ausbildungsmessen im Jahr 2023 eruiert.

Unabhängig von der zielgerichteten Kampagnenarbeit informiert das Karriereportal des Landes Berlin (berlin.de/karriereportal/einstieg) grundlegend zu den Möglichkeiten ein Praktikum bzw. eine Ausbildung in einer Behörde des Landes Berlin zu absolvieren und bündelt relevante Stellenanzeigen. Die Inhalte werden laufend aktualisiert und im Jahr 2023 erweitert. Auch die Personalwerbung in den sozialen Medien soll für die relevante Zielgruppe im Jahr 2023 ausgebaut werden.

Hinsichtlich der Attraktivität von Praktika im Land Berlin wurde zudem im Jahr 2020, im Rahmen eines Konzeptes zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Praktikumsmanagements der unmittelbaren Landesverwaltung (*#Hauptstadtpraktikum*), eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 400 € für Absolventinnen und Absolventen von Pflichtpraktika eingeführt. Hiervon profitieren alle Fachschul-, Berufsfachschul-, und Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten.

b. Wann ist eine Evaluation der getroffenen Änderungen vorgesehen?

Zu 8b.: Eine Evaluation der getroffenen Änderungen findet laufend statt. Der unter anderem für landesweite Ausbildungsangelegenheiten und Praktikumsmanagement zuständige Bereich der Senatsverwaltung für Finanzen bleibt hierfür regelmäßig mit den Dienststellen der Haupt- und Bezirksverwaltungen im Gespräch.

Zudem wird das Thema Praktikumsmanagement auch während der Sitzungen der regelmäßig tagenden AG Landesweite Ausbildungsangelegenheiten erörtert. Zu den Teilnehmenden gehören neben den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatsverwaltung für Finanzen auch Vertreterinnen und Vertreter einiger Ausbildungsleitungen (jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der Haupt- bzw. Bezirksverwaltung), die Haupt-, Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Hauptpersonalrates.

9. Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Zu 9.: Weitere relevante Informationen liegen dem Senat derzeit nicht vor.

Berlin, den 24. Januar 2023

In Vertretung

Jana Borkamp
Senatsverwaltung für Finanzen

Frage 1:

Wie viele Praktikumsstellen hat das Land Berlin auf Landes- und Bezirksebene sowie in landeseigenen Einrichtungen, Eigenbetrieben und Beteiligungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 angeboten? (Bitte nach Jahren und Einsatzorten aufschlüsseln.)

Dienststelle	Jahr									Gesamt
	2020			2021			2022			
	bezahlte Praktika (Beschäftigte im Praktikum u. Volontariat im unmittelbaren Landesdienst)	unbezahlte Praktika	Gesamt	bezahlte Praktika (Beschäftigte im Praktikum u. Volontariat im unmittelbaren Landesdienst)	unbezahlte Praktika	Gesamt	bezahlte Praktika (Beschäftigte im Praktikum u. Volontariat im unmittelbaren Landesdienst)	unbezahlte Praktika	Gesamt	
03 RBm - Sklz		1	1	3	2	5	3	2	5	11
05 SenInnDS			0	21		21	25		25	46
06 SenJustVA		150	150	9	390	399	14	375	389	938
07 SenUMVK		6	6	1	7	8	1	26	27	41
08 SenKultEuropa (inkl. nachgeordneter Einrichtungen und LHO-Betriebe)	30	9	39	26	140	166	23	147	170	375
09 SenWGPG	2	4	6		14	14	3	10	13	33
10 SenBJF		51	51	14	24	38	99	62	161	250
11 SenIAS (inkl. LAGeSi, LAGeSo, LAF)		41	41	5	64	69	19	68	87	197

12 SenSBW		11	11	2	7	9	5	8	13	33
13 SenWiEnBe		5	5		5	5	2	5	7	17
15 SenFin		8	8	2	3	5	11	5	16	29
Gesamt HV	32	286	318	83	656	739	205	708	913	1970
31 Mitte	12	15	27	23	61	84	26	97	123	234
32 Fiedrichshain-Kreuzberg	7	4	11	11	12	23	7	23	30	64
33 Pankow			0	8		8	11		11	19
34 Charlottenburg-Wilmersdorf		9	9	7	41	48	6	29	35	92
35 Spandau	2	12	14	5	35	40	11	39	50	104
36 Steglitz-Zehlendorf	3	67	70	6	92	98	5	59	64	232
37 Tempelhof-Schöneberg	3	2	5	6	11	17	10	29	39	61
38 Neukölln	5		5	12	55	67	15	84	99	171
39 Treptow-Köpenick		4	4	6	11	17	5	17	22	43
40 Marzahn-Hellersdorf		16	16	7	33	40	7	46	53	109
41 Lichtenberg	2	48	50	8	37	45	10	69	79	174
42 Reinickendorf	2	12	14	7	8	15	8	14	22	51
Gesamt BV	36	189	225	106	396	502	121	506	627	1354

Gesamt HV+BV										3324
--------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	------

Landes- unternehmen	Jahr									Gesamt
	2020			2021			2022			
	bezahlte Praktika (Beschäftigte im Praktikum und Volontariat im unmittelbaren Landesdienst)	unbezahlte Praktika	Gesamt	bezahlte Praktika (Beschäftigte im Praktikum und Volontariat im unmittelbaren Landesdienst)	unbezahlte Praktika	Gesamt	bezahlte Praktika (Beschäftigte im Praktikum und Volontariat im unmittelbaren Landesdienst)	unbezahlte Praktika	Gesamt	
BEHALA Berliner Hafen- u. Lagerhaus- gesellschaft mbH	1	2	3	1	3	4		2	2	9
Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH	4		4	2		2	4		4	10
Berliner Stadtwerke GmbH	4		4	2		2	8	1	9	15
Berliner Verkehrsbetriebe AöR	42	35	77	22	52	74	14	100	114	265
Berliner Wasserbetriebe AöR	63	58	121	63	87	150	53	107	160	431

degewo AG	1		1	1		1	2		2	4
GESOBAG AG	3	1	4			0		1	1	5
Gewobag AG	1	1	2	2	1	3	1	4	5	10
Grün Berlin GmbH	1	2	3	2	8	10	1	6	7	20
HOWOGE Wohnungsbau- gesellschaft mbH	7	2	9	8	4	12	10	26	36	57
IT-Dienstleistungs- zentrum Berlin AöR	4	19	23	7	9	16	12	15	27	66
Messe Berlin GmbH	20		20	5		5	10		10	35
Stromnetz Berlin GmbH	8		8	11		11	6		6	25
STADT UND LAND Wohnbauten- GmbH	1	8	9	2	8	10	2	9	11	30
Investitionsbank Berlin AöR	1		1	3		3	1		1	5
WBM Wohnungsbau- gesellschaft Berlin-Mitte mbH	1		1			0			0	1
Gesamt	162	128	290	131	172	303	124	271	395	988

Frage 2: Wie viele der unter Punkt 1 angegebenen Stellen waren bezahlt?
(Bitte nach Jahr und Einsatzort aufschlüsseln.)

Beschäftigte im Praktikum und Volontariat im unmittelbaren Landesdienst

Dienststelle	Jahr			Gesamt
	2020	2021	2022	
03 RBm - Sklz		3	3	6
05 SenInnDS		21	25	46
06 SenJustVA		9	14	23
07 SenUMVK		1	1	2
08 SenKultEuropa	30	26	23	79
09 SenWGPG	2		3	5
10 SenBJF		14	99	113
11 SenIAS (inkl. LAGetSi)		5	19	24
12 SenSBW		2	5	7
13 SenWiEnBe			2	2
15 SenFin		2	11	13
Gesamt HV	32	83	205	320
31 Mitte	12	23	26	61
32 Friedrichshain- Kreuzberg	7	11	7	25
33 Pankow		8	11	19
34 Charlottenburg- Wilmerdorf		7	6	13
35 Spandau	2	5	11	18
36 Steglitz- Zehlendorf	3	6	5	14
37 Tempelhof- Schöneberg	3	6	10	19
38 Neukölln	5	12	15	32
39 Treptow- Köpenick		6	5	11
40 Marzahn- Hellersdorf		7	7	14
41 Lichtenberg	2	8	10	20
42 Reinickendorf	2	7	8	17
Gesamt BV	36	106	121	263
Gesamt HV+BV				583

Richtlinien
über die Beschäftigung und die Festsetzung von
Entgelten für nichttariflich geregelte
Praktikantinnen und Praktikanten sowie für
Volontärinnen und Volontäre
(Praktika-Richtlinien)
vom 15. November 2016
i.d.F. des berichtigten Rundschreibens IV Nr. 64/2020

§ 1 Begriffsdefinitionen

(1) Praktika sind vorübergehende, zeitlich befristete Abschnitte, in denen ein Praktikumsbetrieb Praktikantinnen und Praktikanten unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen vermittelt, ohne dass dies eine systematische Berufsausbildung oder vergleichbare Ausbildung darstellt.

(2) Volontariate zielen auf eine praktische Ausbildung ab, welche mit der Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vergleichbar ist.

(3) Praktika und Volontariate sind keine Arbeitsverhältnisse; die Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre schulden keine Arbeitsleistungen. Leistungen im Rahmen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen stehen dem nicht entgegen. Die Arbeitsleistung darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. Bei Beschäftigung mit Arbeiten, die dem Ausbildungszweck nicht entsprechen, können Entgeltansprüche aus einem Arbeitsverhältnis entstehen.

(4) Vorpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder Hochschulausbildung¹ gefordert werden, oder die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen. Dabei ist es unerheblich, ob nur das zwingend vor Beginn des Studiums liegende Praktikum oder das Praktikum, welches alternativ auch während des Studiums geleistet werden kann, absolviert wird.

(5) Berufspraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die nach Abschluss einer Berufsausbildung in der Regel zum Zwecke der praktischen Anerkennung des bislang überwiegend in theoretischer Art und Weise erlangten Wissens abgeleistet werden.

(6) Pflichtpraktika sind solche, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend vor-

¹ Hierunter sind sowohl die Studiengänge an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften, als auch wissenschaftliche Hochschulen bzw. Universitäten zu verstehen. Für die Berufsakademien gelten die durch die zuständige Kultusbehörde festgelegten Zuordnungen. Ggf. entscheidet die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde.

gesehen sind. Zu den Pflichtpraktika gehören auch die Praktika, die Bestandteil einer allgemeinbildenden- oder berufsbildenden Schulausbildung oder einer Hochschulausbildung sind.

(7) Freiwillige Praktika sind Praktika, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 3 erfüllen, aber keine sogenannten Pflichtpraktika im Sinne der Absätze 4, 5 oder 6 dieser Richtlinie darstellen. Sie können beispielsweise zur Berufsorientierung (siehe Abs. 8) oder begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung (siehe Abs. 9) geleistet werden.

(8) Berufsorientierende Praktika sind solche, die vor Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden. Hierunter fallen z.B. Praktika von Abiturienten vor Aufnahme eines Studiums oder Praktika von Schülern vor Aufnahme einer Ausbildung. Das Praktikum muss zur Studien- oder Ausbildungsorientierung durchgeführt werden. Hat sich eine Praktikantin oder ein Praktikant bereits für ein bestimmtes Studium eingeschrieben oder einen Ausbildungsplatz in Aussicht und dient das Praktikum nur zur Überbrückung der Zeit bis zum Studien- oder Ausbildungsbeginn, liegt kein Orientierungspraktikum vor.

(9) Berufs- oder hochschulausbildungsbegleitende Praktika sind solche, die während einer Berufsausbildung oder eines Studiums mit inhaltlichem Bezug zur Ausbildung durchgeführt werden und die nicht in der Schul-, Berufsschul- oder Studienordnung verpflichtend vorgesehen sind. Derartige Praktika dienen der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und dem Erwerb von beruflichen Erfahrungen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre, die unter § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen. Sie gelten auch für Fachschul-, Berufsfachschul- und Fachhochschulpraktikantinnen und –praktikanten, die ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum absolvieren bzw. für Studierende, die an einer University of applied science oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaft studieren und einen Abschluss auf Fachhochschulniveau (Bachelor) anstreben.

(2) Diese Richtlinie gilt **nicht** für

a) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist, es sei denn, sie sind durch § 2 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen,

b) Personen, die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z. B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten,

c) Personen, auf deren Rechtsverhältnis der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L), der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder der Tarifvertrag für Auszu-

bildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L Forst) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

d) Phasen der Ausbildung im Sinne der §§ 4 ff. BBiG, § 21 Handwerksordnung, auch wenn die Auszubildenden in Partnerbetrieben im Rahmen einer Verbundausbildung beschäftigt werden,

e) Praktikantinnen und Praktikanten, für die andere als die in § 2 Abs. 2 Buchstabe c dieser Richtlinie genannten Tarifverträge Anwendung finden,

f) Personen, die während eines praxisintegrierten dualen Studiengangs (Studium mit vertiefter Praxis) die in der Studien-/Prüfungsordnung der Hochschule vorgeschriebenen betrieblichen Praxisphasen und ggf. zusätzliche vertraglich festgelegte Praxisphasen wahrnehmen.

§ 3 Vertragsmuster

(1) Mit den von § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Richtlinien erfassten Nachwuchskräften ist in Anwendung des § 11 BBiG ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Die Vertragsmuster wurden entsprechend den Anforderungen des neu eingefügten § 2 Abs. 1a Nachweisgesetz (NachwG) angepasst, so dass die Muster auch für die hier von erfassten Praktikantinnen und Praktikanten (vgl. § 1 Satz 2 NachwG) verwendet werden können.

(2) Die Vertragsmuster, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, sind im Formularcenter unter Fin 525 (Praktikantenvertrag), Fin 525a (berufs- und hochschulbegleitend), Fin 527 (Vorpraktikantenvertrag) und Fin 528 (Volontärvertrag) als interaktive Vordrucke im Intranet eingestellt.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien werden schriftlich darauf hingewiesen, dass für sie die Praktika-Richtlinien gelten und während ihres Pflichtpraktikums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400 Euro erhalten. Einer vertraglichen Vereinbarung bedarf es nicht. Die von den jeweiligen Bildungseinrichtungen vorgegebenen Vertragsmuster bleiben unberührt.

§ 4 Praktika nach dem BBiG

(1) Praktika, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, leisten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses eingestellte Personen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen erwerben sollen (§ 26 BBiG).

(2) Praktika im Sinne des § 26 BBiG sind:

a) Berufspraktika (§ 1 Abs. 5),

b) Vorpraktika (§ 1 Abs. 4),

c) berufsorientierende Praktika (§ 1 Abs. 8) und

d) berufs- oder hochschulausbildungsbegleitende Praktika (§ 1 Abs. 9).

(3) Für diese Personen gelten nach § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit - abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG - Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

§ 5 Praktika außerhalb des BBiG

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist².

§ 6 Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für (Vor-)Praktikantinnen und (Vor-)Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre richtet sich nach der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechenden Tarifbeschäftigten des Landes Berlin.

§ 7 Entgelt/Mindestlohn

(1) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie ist nach § 26 i.V.m. § 17 BBiG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei den in § 8 dieser Richtlinie aufgeführten Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Beabsichtigt eine Dienststelle, ein Berufspraktikum bzw. Volontariat für andere als die in § 8 Absatz 1 genannten Personengruppen anzubieten, bitte ich, sich wegen der Höhe des Entgelts rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.

(2) Besteht bei freiwilligen Praktika oder Volontariaten ein Anspruch auf Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, ist dieser zu zahlen, es sei denn, die Bezahlung nach § 8 dieser Richtlinie geht über den Mindestlohn hinaus.

(3) Nach § 3 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) werden Personen in den Geltungsbereich mit einbezogen, die zur Erlangung von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen ein Praktikum/Volontariat absolvieren, welches jedoch nicht zwingend im Rahmen einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung nachgewiesen werden muss.

(4) Das Mindestlohngesetz (MiloG) gilt gem. § 22 grundsätzlich für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 BBiG. Grundsätzlich ausgenommen sind Jugendliche im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Ferner sind vom MiloG ausgenommen Personen, die

² vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT

- a) ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
- b) ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- c) ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.

(5) Praktikantin oder Praktikant im Sinne des MiloG ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(6) Vor- oder Berufspraktika im Sinne des § 26 BBiG unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz (MiloG) und nicht dem Landesmindestlohngesetz.

(7) Freiwillige Praktika zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums unterliegen dem MiloG, wenn sie länger als drei Monate dauern; und zwar von Anfang an. Sie unterliegen dem Landesmindestlohngesetz, auch wenn das Praktikum weniger als drei Monate dauert.

(8) Freiwillige Praktika, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden, können zusätzlich zu einem Pflichtpraktikum oder freiwilligen Praktikum zur Berufsorientierung, auch in derselben Dienststelle durchgeführt werden. Diese Praktika unterliegen dem MiloG, wenn sie länger als drei Monate dauern oder wenn bereits zuvor ein solches Praktikum zum selben Ausbildenden absolviert wurde. Sie unterliegen in jedem Fall dem Landesmindestlohngesetz.

(9) Volontariate unterliegen nicht dem MiloG. Sie fallen jedoch unter das Landesmindestlohngesetz.

(10) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Praktikantenentgelt. Zur Stärkung der Praktika in der unmittelbaren Landesverwaltung des Landes Berlin wird den Praktikantinnen und Praktikanten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

(11) Ist das Entgelt bzw. die Aufwandsentschädigung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird bei der Berechnung des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 26 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(12) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des entsprechenden Tarifbeschäftigten des Landes Berlin zurückbleibt, erhalten das Entgelt bzw. die Aufwandsentschädigung unter entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 TV-L.

(13) Sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgelte bzw. Aufwandsentschädigungen anteilig zu berechnen, gilt § 24 Abs. 4 TV-L. Ist die Dauer eines Praktikums nach Wochen bemessen, ist für jede Woche ein Anteil in Höhe von 4,348 des Monatsbetrages zu zahlen. Bei tageweiser Berechnung wird der Monat gem. § 18 Abs. 1 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.

§ 8 Höhe des Entgelts/der Aufwandsentschädigung

Die Entgelte für die nachstehend aufgeführten Gruppen von nichttariflich geregelten Praktikantinnen und Praktikanten bzw. von Volontärinnen und Volontäre betragen:

fd. Nr.	Berufsgruppe	Entgelt/Aufwandsentschädigung monatlich in Euro
1	Vorpraktika, wenn das Praktikum nicht länger als ein Jahr dauert	296,00
2	Vorpraktika, wenn das Praktikum länger als ein Jahr dauert	Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG ³
3	Berufspraktika für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters	Entgelt wie es Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers nach § 8 TV Prakt-L ³ zusteht
4	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie in den ersten 6 Monaten der Praktikantenzeit	790,00
5	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie vom 7. Monat der Praktikantenzeit an	1.050,00
6	Wissenschaftliche Volontärinnen/Volontäre mit abgeschlossenem Hochschulstudium in musealen oder denkmalpflegerischen oder – schützenden Bereichen	50 % des Anfangsentgeltes der Entgeltgruppe 13 TV-L ³
7	Medizinische Sektions- und Präparationsassistenten-Berufspraktika	90 % des Entgelts, das Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusteht ³
8	Pflichtpraktika gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien	Vom 1.8.2020 an 400,00

³ Maßgebend sind die im Land Berlin geltenden Beträge

§ 9 Sachleistungen, -entschädigungen und sonstige Vergütungen

(1) Neben dem Entgelt bzw. der Aufwandsentschädigung nach § 8 dieser Richtlinie sind andere Leistungen (z. B. Jahressonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen) nicht zu zahlen.

(2) Gewährte Sachleistungen (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) können nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungs-entgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden; jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus. Für Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach dieser Richtlinie gilt § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4 TV Prakt-L entsprechend.

(3) Bei notwendigen Dienstreisen, die Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranlassung des Landes Berlin unternehmen, sind die entstandenen Kosten in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung zu erstatten.

§ 10 Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung

(1) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 4 dieser Richtlinien haben nach § 26 i.V.m. § 10 Abs. 2 BBiG Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Während des Urlaubs besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 11 BUrlG. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (insbesondere § 19 JArbSchG), das hinsichtlich der Entgeltfortzahlung auf das Bundesurlaubsgesetz verweist.

(2) Für die Gewährung von Erholungsurlaub für Volontärinnen und Volontären sind die für die entsprechenden Beschäftigten des Landes Berlin jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 5 dieser Richtlinien haben keinen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Anspruch auf Erholungsurlaub während ihres Pflichtpraktikums. Etwaige (hoch-)schulrechtliche Bestimmungen zur Urlaubsgewährung bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung ergibt sich daraus nicht.

§ 11 Arbeitsunfähigkeit und Entgeltfortzahlung

(1) Für Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach § 4 dieser Richtlinien gilt das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz).

(2) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung im Krankheitsfall. Es bestehen jedoch keine Bedenken, das Entgeltfortzahlungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

(1) Praktikantinnen und Praktikanten und Volontärinnen und Volontäre nach § 4 dieser Richtlinien haben nach § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG bei Ausfall der Berufsausbildung, wenn sie sich dafür bereithalten, sowie aus sonstigen in der Person liegenden Gründen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantinnen-/Praktikantenverhältnisses und Volontärinnen-/Volontärverhältnisses hinaus. Zur inhaltlichen Ausfüllung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG empfehle ich, § 29 Abs. 1 TV-L in der für das Land Berlin geltenden Fassung heranzuziehen.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre nach § 4 dieser Richtlinien ist nach § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG das Entgelt auch für die Zeit der Freistellung (§ 15 BBiG) zu zahlen. Ferner habe ich keine Bedenken, wenn darüber hinaus auch für die Zeit der Teilnahme an Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen und für die sie nach den Ausbildungsvorschriften oder nach anderen Bestimmungen von der praktischen Ausbildung freizustellen sind, das Entgelt weiter gezahlt wird.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung in sonstigen Fällen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die vorstehenden Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

(1) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach diesen Richtlinien, haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. Dieses muss mindestens Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Nachwuchskraft können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien ist eine Praktikumsbescheinigung nach den einschlägigen schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen auszustellen.

§ 14 Inkrafttreten, Besitzstandsregelung

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Die Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung nichttariflicher Entgelte für Praktikantinnen/Praktikanten (einschl. Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten) und Volontärinnen/Volontäre vom 24. Mai 2011 treten zum gleichen Zeitraum außer Kraft.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre, die sich am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch in einem Praktikums- bzw. Volontariatsverhältnis zum Land Berlin befinden und denen aufgrund der außer Kraft getretenen Richtlinien vermögenswirksame Leistungen gezahlt wurden, werden die bisher gewährten Leistungen bis zum Ende dieses Vertragsverhältnisses fortgezahlt.

Frage 4:

Wie viele unbezahlte Praktikumsstellen wurden nach dem 1. August 2020 angeboten und besetzt?

Dienststelle	Jahr			Gesamt	Anmerkungen
	2020	2021	2022		
03 RBm - Sklz	1	2	2	5	
05 SenInnDS	keine Angabe			0	
06 SenJustVA	150	390	375	915	
07 SenUMVK	6	7	26	39	
08 SenKultEuropa	3	11	16	30	
nachgeordnete Einrichtungen	6	11	16	33	
LHO-Betriebe		126	127	253	
09 SenWGPG	4	14	10	28	
10 SenBJF	51	24	62	137	
11 SenIAS (inkl. LAGetSi)	4	6	8	18	
LAGEso	33	53	53	139	
LAF	4	5	7	16	
12 SenSBW	11	7	8	26	
13 SenWiEnBe	5	5	5	15	
15 SenFin	8	3	5	16	
Gesamt HV	286	664	720	1670	

31 Mitte	15	61	97	173	
32 Firedrichshain-Kreuzberg	4	12	23	39	
33 Pankow	keine Angabe			0	
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	9	41	29	79	
35 Spandau	12	35	39	86	
36 Steglitz-Zehlendorf	67	92	59	218	
37 Tempelhof-Schöneberg	2	11	29	42	

38 Neukölln		55	84	139	Hinweis: Davon hätten 18 Praktika bezahlt werden können. Auf die Praktikantenvergütung /Aufwandsentschädigung wurde seitens der Praktikant:innen aufgrund der Haushaltssperre oder aus persönlichen Gründen verzichtet. Gründe für unbezahlte Praktika: Pflichtpraktika außerhalb des Geltungsbereichs der Praktika-Richtlinie (siehe §2 Abs. 2 Prakt-RL); Bsp: Umschulungen, Schülerpraktika, Rehamaßnahmen, etc.
39 Treptow-Köpenick	4	11	17	32	Hinweis: Schülerpraktikum nicht in den Zahlen enthalten; darüber wird keine Statistik geführt wird Es handelt sich um Praktika im Rahmen überbetrieblicher Ausbildungen, d.h. eine Vergütung wird unter Umständen durch die Maßnahmenträger (Berufsgenossenschaft oder Agentur für Arbeit) gezahlt.
40 Marzahn-Hellersdorf	16	33	46	95	
41 Lichtenberg	48	37	69	154	
42 Reinickendorf	12	8	14	34	
Gesamt BV	189	396	506	1091	

Gesamt HV+BV	2761
--------------	------

Landesunternehmen	Jahr			Gesamt	Anmerkungen
	2020	2021	2022		
BEHALA Berliner Hafen- u. Lagerhausgesellschaft mbH	2	3	2	7	
Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH	keine			0	
Berliner Stadtwerke GmbH			1	1	
Berliner Verkehrsbetriebe AöR	35	52	100	187	Unbezahlte Praktika sind Pflichtschulpraktika (7.-10.) Klasse über 2 bis 3 Wochen. Alle anderen Praktika werden vergütet. Pandemiebedingt gab es in den Jahren 2020 bis 2022 deutlich weniger studentische und schulische Praktika.
Berliner Wasserbetriebe AöR	19	87	107	213	
degewo AG	keine			0	
GESOBAU AG	1		1	2	Bei unbezahlten Praktika handelt es sich ausschließlich um Pflichtpraktika für Schüler, die im Rahmen der Berufsorientierung kurze (i.d.R. 2-3 wöchige Pflichtpraktika zum Kennenlernen des jeweiligen Berufsbildes) absolvieren. Alle anderen Praktika werden bei der GESOBAU grundsätzlich vergütet.
Gewobag AG	1	1	4	6	Schülerpraktika zur beruflichen Orientierung
Grün Berlin GmbH	2	8	6	16	
HOWOGE Wohnungsbau- gesellschaft mbH	2	4	26	32	30 der insgesamt 32 Praktikumsstellen wurden nach dem 01.08.2020 besetzt.
IT-Dienstleistungs- zentrum Berlin AöR	19	9	15	43	
Messe Berlin GmbH	keine			0	
Stromnetz Berlin GmbH	keine			0	

STADT UND LAND Wohnbauten-GmbH	8	8	9	25	
Investitionsbank Berlin AöR	keine			0	
WBM Wohnungsbau-gesellschaft Berlin-Mitte mbH	keine			0	
Gesamt	89	172	271	532	

Frage 5:

Wie hat sich die Zusammensetzung der Praktikantinnen und Praktikanten hinsichtlich Alter, Geschlecht und Qualifikation seit 2018 verändert? (bitte für die Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 getrennt aufschlüsseln.)

Beschäftigte im Praktikum und Volontariat im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Januar 2020 bis 2022 nach Altersgruppen

Jahr	Insgesamt	Altersgruppe von ... bis unter ... Jahre						
		unter 25	25 - 30	30 - 35	35 - 40	40 - 45	45 - 50	50 - 55
		absolut						
2020	68	4	21	30	9	3	1	-
2021	190	63	52	54	13	4	2	2
2022	329	161	78	61	20	4	4	1
		in %						
2020	100	5,9	30,9	44,1	13,2	4,4	1,5	-
2021	100	33,2	27,4	28,4	6,8	2,1	1,1	1,1
2022	100	48,9	23,7	18,5	6,1	1,2	1,2	0,3

Beschäftigte im Praktikum und Volontariat im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Januar 2020 bis 2022 nach Geschlecht

Jahr	Insgesamt	Darunter weiblich	
		absolut	in %
2020	68	53	77,9
2021	190	144	75,8
2022	329	253	76,9

Frage 6:

Werden bezahlte Praktika in bestimmten Einsatzbereichen, wie zum Beispiel der Kindererziehung, seit Änderung der Richtlinie stärker nachgefragt bzw. verstärkt angeboten?

Dienststelle	Antwort
03 RBm - Sklz	Skzl bietet ausschließlich Praktikumsplätze für die allgemeine Verwaltung an. Andere Einsatzbereiche sind nicht vorhanden. Es gibt dementsprechend keine Anfragen / Angebote für andere Einsatzbereiche.
05 SenInnDS	keine Angabe
06 SenJustVA	Als Akquisemaßnahme werden im Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden verstärkt bezahlte, freiwillige Praktika nach dem Landesmindestlohngesetz insbesondere für Personen, die über einen beruflichen Wechsel in die Justiz nachdenken, angeboten. Bisher wurde diese Maßnahme nicht explizit beworben. Die Nachfrage nach Praktikumsplätze hat sich in den vergangenen Jahren zwar erhöht. Dies ist aber vor allem auf die neu geschaffene Möglichkeit der zentralen Bewerbung über das Karriereportal und damit einhergehender leichter Auffindbarkeit im Internet zurückzuführen. Ein Anstieg der Nachfrage nach bezahlten Praktika konnte - im Hinblick auf die Änderung der Praktika-Richtlinien - nicht verzeichnet werden.
07 SenUMVK	Nein, es gibt keine stärkere Nachfrage bzw. ein stärkeres Angebot in bestimmten Einsatzbereichen seit Änderung der Richtlinien. Ein Einsatzbereich "Kindererziehung" gibt es nicht.
08 SenKultEuropa	In der Senatsverwaltung für Kultur und Europa und in den LOH-Betrieben im Zuständigkeitsbereich der SenKultEuropa ist keine stärkere Nachfrage registriert worden. Dementsprechend gibt es derzeit keine verstärkten Angebote.
09 SenWGPG	Es konnten keine stärkere Nachfrage bzw. Angebote von bezahlten Praktika in bestimmten Einsatzbereichen seit Änderung der Richtlinie festgestellt werden.

10 SenBJF	Im Ministerial-/Verwaltungsbereich kann das nicht festgestellt werden. Bereich Schule: Da die Ganztagsbetreuung an den öffentlichen Schulen sowohl durch landeseigenes Personal als auch auf der Basis von Kooperationen mit freien Trägern gestaltet wird, fällt auf, dass Praktikantinnen und Praktikanten bevorzugter an Schulen gehen, die den Ganzttag mit landeseigenem Personal gestalten, da sie dann von der Richtlinie profitieren.
11 SenIAS	Keine Änderung. Keine starke Nachfrage.
12 SenSBW	Bei den Bewerbungseingängen von Öffentlicher Verwaltung-Studierenden gab es einen leichten Anstieg, der jedoch nicht ursächlich auf die Einführung der Aufwandsentschädigung zurückzuführen ist. Sie machen im Verhältnis den größten Anteil der Praktikumsbewerbungen aus (auch bereits vor dem 01. August 2020).
13 SenWiEnBe	Die konkrete Anzahl an Praktikumsbewerbungen wird nicht erfasst. Eine stärkere Nachfrage ist aber nicht erkennbar. Es werden keine festen Praktikumsstellen angeboten, vielmehr wird für jede Bewerbung einzeln ein möglicher Praktikumsplatz gesucht. Die Anzahl von Praktikant/innen mit und ohne Vergütung hängt in erster Linie von deren Status ab (Pflichtpraktikant/innen von Fachhochschulen erhalten eine Vergütung, Umschüler/innen und Pflichtpraktikant/innen von Universitäten gemäß der Richtlinie nicht).
15 SenFin	Nein.

31 Mitte	Aufgrund der verstärkten Nutzung der digitalen Medien seit 2019 und dem damit einhergehenden vereinfachten Zugang zu den Praktikaangeboten des Bezirksamtes Mitte von Berlin, der intensivierten Publizierung der Stellenangebote und Kooperationen wurde die Anzahl der realisierten Praktika stetig gesteigert. Eine dezidierte erhöhte Nachfrage in bestimmten Einsatzbereichen konnte nicht festgestellt werden.
32 Friedrichshain-Kreuzberg	Nein, die Nachfrage generell nach Praktikumsplätzen ist seit Änderung der Richtlinie gestiegen.
33 Pankow	keine Angabe
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	Es lässt sich eine verstärkte Nachfrage in den Einsatzbereichen Öffentliche Verwaltung und Soziale Arbeit feststellen.
35 Spandau	Nein, diese Tendenz ist nicht erkennbar. Die Zahl der Anfragen ist gleichbleibend.

36 Steglitz-Zehlendorf	Seit Änderung der Richtlinie wurden im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf merklich mehr Praktika im bezirklichen Jugendamt, insbesondere im Bereich des Zentralen Service, im Regionalen Dienst, in der Amtsvormundschaft und im Fachdienst Kita/Hort-Gutschein nachgefragt und auch angeboten.
37 Tempelhof-Schöneberg	Nein. Die Nachfrage ist unverändert, unabhängig von der Einführung bezahlter Praktika. Eine Verstärkung des Angebots solcher Praktika wurde nicht vorgenommen.
38 Neukölln	Völlig unabhängig vom Zeitpunkt der Änderung der Richtlinie, gibt es keine festen Praktikumsplätze (Angebot). Praktikumsplätze werden in den meisten Fällen aufgrund kurzfristiger Kapazitäten angeboten und durch Initiativbewerbungen gedeckt. Die Änderung der Richtlinie hatte keine Auswirkung auf das Angebot an Praktikumsplätzen. Eine Auswirkung auf die Nachfrage ist schwer zu beurteilen. Die Nachfrage an Praktikumsplätzen ist unabhängig von der Möglichkeit eine Aufwandsentschädigung zu erhalten hoch. Viele Bewerber:innen wissen überhaupt nicht, dass sie eine Aufwandsentschädigung erhalten können, da die meisten Bildungseinrichtungen (Fachschulen, Berufsfachschulen, etc.) in Ihren Praktikumsverträgen den Passus verankert haben, dass keine Vergütungsansprüche für Pflichtpraktika bestehen. Demzufolge bewerben sich Praktika-Suchende ohne zu wissen, dass sie eine Aufwandsentschädigung erhalten können. Außerdem sind Pflichtpraktika, so wie der Name es schon sagt, verpflichtend in der Studien- oder Ausbildungsordnung der jeweiligen Berufsgruppen vorgeschrieben, weshalb die Nachfrage auch so besteht. Aufgrund fehlender Vergleichswerte zu Vorjahren (vor Änderung der Richtlinie) kann eine Änderung der Nachfrage nicht beurteilt werden.
39 Treptow-Köpenick	Statistiken über Praktikumsbewerbungen werden nicht geführt. Subjektiv betrachtet ist das Interesse an Praktikumsplätzen im Bezirksamt seit Einführung der Praktikumsvergütung für Pflichtpraktika in allen Einsatzbereichen gestiegen.
40 Marzahn-Hellerdorf	Ja, insbesondere in den Bereichen der allgemeine Verwaltung des nichttechnischen Dienstes - sowohl in der gehobenen als auch in der mittleren Funktionsebene -; im Bereich Sozialarbeit und Sozialpädagogik; sowie in der Veterinäraufsicht.

41 Lichtenberg	Eine verstärkte Nachfrage bzw. ein verstärktes Angebot ist nicht erkennbar.
42 Reinickendorf	Im Jahr 2020 konnten pandemiebedingt insgesamt weniger Praktika angeboten werden. Die Nachfrage nach bezahlten (aber auch unbezahlten) Praktika ist insgesamt sehr hoch. Eine erkennbare Veränderung (Erhöhung der Nachfragen) seit der Änderung der Richtlinie liegt nicht vor.

Landesunternehmen	Antwort
BEHALA Berliner Hafen- u. Lagerhausgesellschaft mbH	Nein.
Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH	Nein.
Berliner Stadtwerke GmbH	Praktika bei den Berliner Stadtwerken waren bereits bisher grundsätzlich bezahlt. Folglich ergaben sich keine Veränderungen.
Berliner Verkehrsbetriebe AöR	Bei den schulischen (unbezahlten) Pflichtpraktika waren/sind alle IT-Ausbildungsberufe besonders gefragt. Studentische (bezahlte) Praktika werden generell stark angefragt (egal welche Richtung). Pandemiebedingt wurden bezahlte Praktika in den Jahren 2020-2022 nicht aktiv angeboten. Es wurden aber Initiativbewerbungen geprüft und teilweise umgesetzt.
Berliner Wasserbetriebe AöR	Keine verstärkten Anfragen.
degewo AG	Nein.
GESOBAU AG	Fest eingerichtete und ausgeschriebene Praktikumsstellen gibt es bei der GESOBAU nicht. Praktika werden auf Anfrage geprüft und vergeben. Eine Veränderung der Nachfrage seit Einführung der Richtlinie konnte bei der GESOBAU nicht festgestellt werden. Aufgrund der Coronapandemie und den entsprechenden Schutz- und Abstandsmaßnahmen war in unserer Wahrnehmung die Nachfrage nach Praktikumsplätzen in den vergangenen Jahren ohnehin eher gering.
Gewobag AG	aufgrund des geringen Angebotes von Praktikumsstellen ist hier keine Aussage möglich
Grün Berlin GmbH	Nein.

<p>HOWOGE Wohnungsbau- gesellschaft mbH</p>	<p>Nein bestimmte Einsatzbereiche werden nicht verstärkt nachgefragt. Darüber hinaus gilt, dass wir von uns heraus keine Praktikanten (es gibt keine Ausschreibungen) suchen, sondern wir vergeben diese ausschließlich auf Nachfrage (Initiativbewerbungen). Der Anstieg der vergebenen Praktika in 2022 resultiert dabei vordergründig aus 3 Gründen: Die HOWOGE hat heute einen höheren Bekanntheitsgrad, was zu mehr Anfragen führt. Die HOWOGE ist heute größer und kann daher mehr Einsatzmöglichkeiten bieten. Die Einschränkungen der letzten 2 Jahre aufgrund der Corona-Pandemie sind deutlich minimiert. Wir bieten dabei die Möglichkeit, bezahlte als auch unbezahlte Praktika bei uns zu absolvieren. Bei den bezahlten Praktika handelt es sich hauptsächlich um Pflichtpraktika neben dem Bachelor- oder Masterstudium der Studierenden. Unbezahlte Praktika finden hauptsächlich im Rahmen von Schülerpraktika in der 9./10. Klassenstufe, Vorpraktika vor dem dualen Studiengang, Praktika im Rahmen einer/s Umschulung/ Schulabschlusses statt. Der Praktikumszeitraum wird dabei von den Schulen/Trägern vorgegeben und es sind meist kurze Praktika.</p>
<p>IT-Dienstleistungs- zentrum Berlin AÖR</p>	<p>keine Angabe</p>
<p>Messe Berlin GmbH</p>	<p>Da die Messe Berlin GmbH auch in der Vergangenheit nur bezahlte Praktika angeboten hat, kann hier keine Aussage gemacht werden. Schülerpraktika sind in der Auswertung nicht enthalten.</p>
<p>Stromnetz Berlin GmbH</p>	<p>In der Stromnetz Berlin werden Studenten als Praktikant*innen oder Werkstudent*innen nach Bedarf eingesetzt und vorrangig durch gezielte Ausschreibungen gesucht. Aufgrund der Änderung der Richtlinie ist keine erhöhte Nachfrage zu verzeichnen. Vor allem werden Pflichtpraktika nachgefragt.</p>
<p>STADT UND LAND Wohnbauten-GmbH</p>	<p>keine Angabe</p>
<p>Investitionsbank Berlin AÖR</p>	<p>Eine starke Nachfrage mit speziellen Bezug auf die geänderte Richtlinie konnten wir nicht feststellen. Das aufgeführte Beispiel ist für die IBB auch nicht maßgeblich. Viel mehr war der angefragte Zeitraum 2020-2022 durch die Herausforderungen der Corona-Pandemie geprägt. Das sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Studierenden. Das ist u.a. auch der Grund für die geringe Anzahl durchgeführter Praktika in der IBB.</p>

WBM Wohnungsbau- gesellschaft Berlin-Mitte mbH	Nein.
--	-------

Allgemeine methodische Hinweise

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistik der Personalstruktur und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst (Personalstrukturstatistikgesetz – PSSG) vom 2. Dezember 2004, GVBl., 60. Jg., Nr. 48 vom 14. Dezember 2004, S. 490.

Datenerhebung

In den einzelnen Personalverwaltungen dezentral vorhandene Beschäftigendaten werden in pseudonymisierter Form über eine Schnittstelle aus dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung monatlich an die zentrale Personalstrukturdatenbank der Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen übergeben.

Stand der Ergebnisse

In die Ergebnisse des Berichtsmonats sind die in den zwei Folgemonaten in den Personalstellen eingepflegten rückwirkenden Änderungen eingeflossen. Das heißt, Berichtsmonat und Stand liegen zwei Monate auseinander. Erst zu diesem Zeitpunkt ist ein relativ stabiler Datenstand erreicht.

Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit umfasst Beschäftigte des unmittelbaren Landesdienstes, die im Verfahren Integrierte Personalverwaltung geführt werden, und zwar der

- Hauptverwaltung und der
- Bezirksverwaltungen.

Einbezogen sind die Beurlaubten und die geringfügig Beschäftigten. Seit 2014 sind die Beschäftigten der Berliner Forsten mit Tätigkeiten in der Waldarbeit in der Hauptverwaltung und ab Januar 2017 die Beschäftigten in der Parkraumbewirtschaftung in den Bezirksverwaltungen in der Grundgesamtheit enthalten. Ab dem Berichtsjahr 2019 sind die Beschäftigten der Wehrmachtsauskunftsstelle (WAS) nicht mehr in der Grundgesamtheit enthalten.

Die Beschäftigten des Verfassungsgerichtshofes werden der Hauptverwaltung zugeordnet. Sie sind dem Einzelplan 06 - Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung zugeordnet.

Nicht enthalten in der Grundgesamtheit sind die Beschäftigten

- der Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- des Rechnungshofes
- des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
- der Betriebe nach § 26 LHO
- der Eigenbetriebe.

Beschäftigte in Ausbildung

Beschäftigte in Ausbildung gehören nicht zu der üblichen Auswertungsgrundgesamtheit der Statistikstelle Personal und werden als separate Grundgesamtheit geführt. Diese Personengruppe wird in einem gesonderten Teil des Berichtes ausgewiesen.

Beschäftigte in Kita-Eigenbetriebe

Es können die Eigenbetriebe ausgewertet werden, die über das Verfahren Integrierte Personalverwaltung geführt werden. Beschäftigte der Kindergärten NordOst, Kindertagesstätten Berlin Süd-West, Kindertagesstätten SüdOst und die verbeamteten Beschäftigten der Kindergärten City, Kindertagesstätten Nordwest werden über das Verfahren Integrierte Personalverwaltung abgerechnet. Diese Personengruppe gehört nicht zu der Grundgesamtheit und wird nur für Anfragen ausgewertet.

Genauigkeit

Die Qualität der Personalstrukturstatistik hängt wesentlich davon ab, wie die aus dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung erhobenen Merkmale vor Ort gepflegt werden. Sofern die Merkmale bedeutsam für die Bezügezahlung sind, sind sie als zuverlässig anzusehen.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei einem Vergleich der Auswertungsergebnisse über die Zeit sind mögliche Veränderungen der Grundgesamtheit u. a. durch Ein- und Ausgliederungen von Behörden/Bereichen in den bzw. aus dem unmittelbaren Landesdienst Berlin zu berücksichtigen.

Geheimhaltung und Datenschutz

Nach § 16 LStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Merkmale

Alter

Es wird das Alter ausgewiesen, das von den Beschäftigten im Berichtsjahr erreicht wird.

Beschäftigte in Ausbildung

Beschäftigte in Ausbildung gehören nicht zu der üblichen Auswertungsgrundgesamtheit der Statistikstelle Personal und werden als separate Grundgesamtheit geführt und gesondert ausgewiesen.

Auszubildende im Praktikum/Volontariat sind Beschäftigte in Ausbildung mit einem Praktikums-/Volontärsvertrag.

Geschlecht

„Das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben ermöglicht mit Wirkung vom 22. Dezember 2018, die Eintragungen der Angaben „divers“ und „ohne Angabe“ im Geburtenregister (§ 45b, § 22 Abs. 3 PStG). Das entsprechende Geschlechtsmerkmal hat somit vier mögliche Ausprägungen: männlich, weiblich, divers, ohne Angabe.

Gemäß § 10 PSSG (Personalstrukturstatistikgesetz) i.V.m. § 16 LStatG (Gesetz über die Statistik im Land Berlin) sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse grundsätzlich geheim zu halten. Die

Angaben zum Geschlechtsmerkmal erfolgen in der Form „insgesamt“ und „darunter weiblich“, um bei geringen Fallzahlen Rückschlüsse auf einzelne Personen zu vermeiden. In der Spalte „insgesamt“ sind alle Merkmalsausprägungen „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „ohne Angabe“ enthalten.

Die Statistikstelle Personal verwendet eine gendergerechte Sprache. Sobald gendergerechte Bezeichnungen der allgemeingültigen Berufsklassifikationen und der übergeordneten Schlüssel-Systeme vorliegen (u.a. der Klassifikation der Berufe 2010 oder der Amts-, Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen - ADT-Schlüssel), werden diese übernommen.

Vollzeitäquivalente

Die Berechnung der Zahl der Vollzeitäquivalente erfolgt durch Aufsummieren der individuellen Arbeitszeitfaktoren der Beschäftigten. Auftretende Abweichungen sind auf Rundungen bzw. auf die Aufsummierung zu unterschiedlichen Aggregationsebenen zurückzuführen.

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- [] Zahlenwert in Klammern entspricht
- Zusammenfassung mehrerer Tabellenfelder
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an
- | grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Impressum

Herausgeber

Statistikstelle Personal
bei der Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Marcus Zager, Referatsleitung
Telefon 030 9020 - 2375
Telefax 030 9020 - 2658

Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Für die Durchführung der Personalstrukturstatistik für den unmittelbaren Landesdienst Berlin wurde die Statistikstelle Personal bei der für die Überwachung und Steuerung der Personalausgaben zuständigen Senatsverwaltung, der Senatsverwaltung für Finanzen, eingerichtet. Sie ist entsprechend § 2 des Personalstrukturstatistikgesetzes organisatorisch, personell und räumlich von den anderen Organisationseinheiten getrennt und abgeschottet.

Die Statistikstelle Personal ist eine amtlich betraute Stelle zur Durchführung einer Landesstatistik im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesstatistikgesetz.

Die Statistikstelle Personal ist zur Wahrung der Grundsätze der Neutralität, der Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse der Daten verpflichtet.

Auskünfte

Kerstin Döring-Kahl
Telefon 030 9024 - 35251
E-Mail SENFINStatistikstelle@senfin.berlin.de

Intranet

www.b-intern.de/wb/statistikstelle-personal

Internet

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/personal/personalstatistik/artikel.13543.php>

© Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung auch auszugsweise gestattet. Auch die Verbreitung via Internet, Intranet oder als Print ist nicht eingeschränkt und bedarf keiner ausdrücklichen Genehmigung durch die Statistikstelle Personal.

Eine Quellenangabe ist jedoch erforderlich. Die Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin, ist als Herausgeber in den Quellennachweis aufzunehmen. Änderungen, Streichungen/Kürzungen oder Auslassungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind als solche kenntlich zu machen bzw. im Quellennachweis mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert, nur als Berechnungsgrundlage verwendet oder verändert dargestellt wurden.